



Die Vorsitzende

An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Fachgruppe Legislativ- und Verfassungsdienst
Chiemseehof, Postfach 527
5010 Salzburg

Sachbearbeiter/-in:
Mag Elke Sarto

Geschäftszahl:
2022-0.846.440 (VA/8684/V-1)

Datum:
15. Dezember 2022

Betr.: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz geändert wird
Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ 20031-SOZ/1200/235-2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf einer Änderung des Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Sbg. KJHG) gibt die Volksanwaltschaft folgende Stellungnahme ab:

Erweiterung des Personenkreises der Fachkräfte des § 22 Sbg. KJHG:

Gemäß § 22 in der geltenden Fassung dürfen für die Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen nur Fachkräfte mit der erforderlichen persönlichen Eignung eingesetzt werden. Als Fachkräfte gelten Personen mit einer abgeschlossenen, zumindest dreijährigen tertiären oder mit zumindest 180 ECTS-Punkten zertifizierten Ausbildung in den Bereichen Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, Erziehungswissenschaften, Psychotherapie oder Psychologie. In geringfügigem Ausmaß können dafür auch Fachkräfte mit einer anderen abgeschlossenen Ausbildung, welche die im Einzelfall für die Betreuung der Zielgruppe wichtigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, eingesetzt werden.

Im vorliegenden Entwurf zur Änderung des Gesetzes wird die Möglichkeit geschaffen, für nicht pädagogische Tätigkeiten andere persönlich geeignete Personen einzusetzen. Es wird angeregt,

eine Höchstanzahl für diese Personen festzulegen und klarzustellen, dass diese Personen nicht auf den erforderlichen Personalschlüssel angerechnet werden.

In Abs 2 des Entwurfs wurden die Berufsgruppen erweitert, die als Fachkräfte gelten. In Mutter-Kind-Einrichtungen sowie in Säuglings- und Kleinkindereinrichtungen sind das diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger oder Personen mit einer Ausbildung für Elementarpädagogik. In intensiv betreuten Wohneinrichtungen sollen zukünftig diplomierte Krankenpflegerinnen und -pfleger mit Spezialisierung auf psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege arbeiten dürfen. Auch wenn eine solche Regelung für die aufgezählten Wohnformen durchaus Sinn macht, sollte die maximale Anzahl von Personen mit diesen Ausbildungen pro Einrichtung begrenzt werden. Es sollte auf jeden Fall festgelegt werden, dass sozialpädagogisch ausgebildete Fachkräfte den Hauptanteil eines Teams bilden müssen.

Mit Abs 3 wird den Einrichtungen ermöglicht, künftig jede andere abgeschlossene Ausbildung, welche für die Betreuung der Zielgruppe wichtige Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, einzusetzen, falls Fachkräfte nach Absatz 2 nicht akquiriert werden können. Es ist zu befürchten, dass dadurch, so wie es vor Inkrafttreten des Sbg. KJHG möglich war, auch Personen ohne pädagogischen oder psychosozialen Grundberuf als Betreuungspersonen beschäftigt werden. Wie der Prüfschwerpunkt der Volksanwaltschaft „Aus- und Fortbildung des pädagogischen Personals in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen“ ergab, ist bereits jetzt nur die Hälfte der in Österreich arbeitenden Betreuungspersonen sozialarbeiterisch oder sozialpädagogisch ausgebildet. Die Volksanwaltschaft befürchtet durch die im Entwurf erfolgte Lockerung der Qualifikationserfordernisse für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, dass sich dieses Verhältnis noch verschlechtert. Auch ist es bedenklich, dass diese Berufsgruppen automatisch nach drei Jahren als Fachkräfte im Sinne des Absatz 2 gelten. Als Voraussetzung dafür sollte die Absolvierung eines Fortbildungsprogramms zu den Schwerpunkten Traumapädagogik, Deeskalation, Neue Autorität und Bindung festgelegt werden.

Die Änderung von Abs 4 eröffnet die Möglichkeit, Personen in Ausbildung nach Absolvierung von zwei Drittel ihrer Ausbildung einzusetzen. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass diesen Personen fundiertes sozialpädagogisches Wissen, das sie für die Arbeit mit den komplex traumatisierten Kindern und Jugendlichen dringend benötigen würden, fehlt. Wenn Personen in Ausbildung schon zu früh in der stationären Betreuung arbeiten, sind sie aber fast täglich Situationen ausgesetzt, in denen sie überfordert sind. Ausbildungsinstitute machen aufgrund der komplexer werdenden Problematiken des zu betreuenden Klientels zunehmend die Erfahrung, dass ihre berufsbegeleitend Studierenden schon während der Ausbildung Burnout gefährdet sind. Aufgrund dieser negativen Erfahrungen bereits während der Ausbildung entscheiden sich viele Absolventinnen und Absolventen für den Umstieg in ein anderes Berufsfeld.

Das ist auch ursächlich für die Schwierigkeit, ausreichend Abgängerinnen und Abgänger der Fachhochschulen und der Institute für Sozialpädagogik zu bekommen, wie eine Umfrage des Dachverbands österreichischer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (DÖJ) bestätigt (vgl. Dachverband Österreichischer Jugendhilfeeinrichtungen DÖJ (Hg.), Personalsuche in der KJH, 2022, S 5 ff). Mit dem Wechsel des Berufsfeldes erhöht sich wiederum die Fluktuation in den Einrichtungen, die im Interesse der betreuten Kinder dringend vermieden werden soll. Es sollte daher festgelegt werden, dass maximal eine Person in Ausbildung pro Wohngruppe eingesetzt werden darf, wie es in anderen Bundesländern der Fall ist.

Dass zukünftig gemäß Abs 5 insgesamt die Hälfte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung den Gruppen 3 und 4 angehören dürfen, erachtet die Volksanwaltschaft jedenfalls als zu viel.

Die Zulassung anderer persönlich geeigneter Personen in Not- und Ausnahmesituationen ist aus der Sicht der Volksanwaltschaft jedenfalls abzulehnen und sollte der Abs 6 daher gänzlich gestrichen werden.

Die Vorsitzende:

Volksanwältin Gaby Schwarz